

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz

für die Haushaltsjahre 2026/ 2027

vom 04.05.2026

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 24.04.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

### §1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.009.640	Euro	997.660	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.008.975	Euro	980.775	Euro
der <u>Jahresüberschuss</u>	auf	<b>665</b>	<b>Euro</b>	<b>16.885</b>	<b>Euro</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	44.215	Euro	52.035	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	644.800	Euro	0	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	923.700	Euro	10.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-278.900	Euro	-10.000	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	278.900	Euro	10.000	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	27.570	Euro	41.570	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	251.330	Euro	-31.570	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	<b>16.645</b>	<b>Euro</b>	<b>10.465</b>	<b>Euro</b>

### §2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite	auf	166.200	Euro	10.000	Euro
zusammen	auf	166.200	Euro	10.000	Euro.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

		<u>2026</u>		<u>2027</u>	
zinslose Kredite	auf		Euro		Euro
verzinsten Kredite	auf	112.700	Euro	0	Euro
zusammen	Auf	112.700	Euro	0	Euro.

### §3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von	1.473.500,05	Euro
Für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von	1.517.328,80	Euro

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2026</u>	<u>2027</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	42 Euro	42 Euro
- für den zweiten Hund	auf	84 Euro	84 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	126 Euro	126 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	400 Euro	400 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	800 Euro	800 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.200 Euro	1.200 Euro

### § 6 Beiträge

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	24,39 €/ha	24,39 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:	18,00 €/ha	18,00 €/ha

### § 7 Eigenkapital

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorvorjahres	(2024)	338.211,47	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Vorjahres	(2025)	341.846,47	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2026)	342.511,47	Euro
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12 des Haushaltsjahres	(2027)	359.396,47	Euro

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß §100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

## § 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung  
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit  
Gem. § 16 Abs.3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit  
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Quirnbach/Pfalz, den 04.05.2026

gez.  
- Stefanie Körbel -  
Ortsbürgermeisterin

### Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Quirnbach/Pfalz ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs.2 GemO am 20.04.2026 vorgelegt worden.

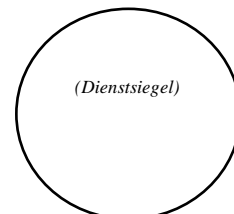
Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2027

Kusel, den 24.04.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag \_\_\_gez. Zinsmeister\_\_\_\_\_



### Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.05.2026 bis 20.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.09 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr  
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 04.05.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Lothschütz  
Bürgermeister